



Uster, 10. Juli 2018  
Nr. 5/2018  
V4.04.70  
Zuteilung: KÖS

Seite 1/5

## **WEISUNG 5/2018 DES STADTRATES: VERÖFFENTLICHUNG VON AMTLICHEN PUBLIKATIONEN**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Das amtliche Publikationsorgan der Stadt Uster wird die städtische Website [www.uster.ch](http://www.uster.ch).**
- 2. Der Stadtrat wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Weisung ein Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen zu erlassen.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Stadtpräsidentin Barbara Thalmann



**GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE STEUERUNG PRÄSIDI-  
DIALES**

**A Strategie**

Leitsatz	Uster erbringt bürgernahe Dienstleistungen
Schwerpunkt Nr.	13
Massnahme	

**B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird**

Bestehend	
-----------	--

**B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll**

Bestehend	L01 Externe Kommunikation
-----------	---------------------------

**B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll**

Bestehend	
-----------	--

**B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden**

Bestehend	
Neu	K05 Anzahl Visits auf www.uster.ch

**B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden**

Einmalig	Fr. 12 000 im Globalkredit 2018 nicht enthalten
Laufende Rechnung	
Folgekosten total	Fr. 2 000
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. 2 000 (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

**B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird**

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine
--	-------

**C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc**

Die Veränderung führt in den einzelnen Abteilungen zu Einsparungen bzw. einer Entlastung des Globalkredits von netto rund 100 000 Franken.
--



## A. Ausgangslage

Gemäss § 7 Gemeindegesetz (GG) werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht, wobei die Gemeinde das Publikationsorgan bestimmt. In Uster wird das Publikationsorgan gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bestimmt. Aktuell ist der «Anzeiger von Uster» (AvU) das amtliche Publikationsorgan.

Das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz sowie die neue Gemeindeverordnung (VGG), ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft getreten, ermöglichen in § 1 den Gemeinden, die amtlichen Publikationen auch elektronisch im Internet zu veröffentlichen.

Im Juni 2017 hat die Stadt ihre neu gestaltete Website aufgeschaltet. Das Redesign folgt der städtischen Kommunikationsstrategie, nach der die Website als zentrales Hauptinformationsgefäss etabliert werden soll. Bei der Neukonzeption wurde deshalb auch der Newsbereich aufgewertet und ausgebaut. [www.uster.ch](http://www.uster.ch) wird pro Monat durchschnittlich 40 000 Mal besucht. Die Website wird ergänzt durch die digitalen Kanäle E-Mail-Newsletter (14 500 Abonnenten), SMS-Dienst (1357 Abonnenten) und Twitter (210 Follower im Testbetrieb). Das Internet erreicht gemäss Bundesamt für Statistik rund 90% der Bevölkerung. Dabei steigen die Nutzungszahlen auch bei den über 65-jährigen Schweizer/innen markant. So nutzten 2017 knapp 80% der 65- bis 74-Jährigen und knapp die Hälfte der über 75-Jährigen das Internet regelmässig.

Der «Zürcher Oberländer», der in Uster als «Anzeiger von Uster» erscheint, hat eine beglaubigte Auflage von 25 517 Exemplaren und erreicht rund 63 000 Leser. Bei der Grossauflage am Mittwoch sind es jeweils 100 116 Exemplare und 127 000 Leser. Auf das Gemeindegebiet von Uster entfallen dabei rund 2374 Exemplare mit 2848 Leserinnen und Lesern für die Normalauflage und 8927 Exemplare mit 10 712 Leserinnen und Lesern für die Grossauflage. Wie alle Schweizer Zeitungen kämpft auch der AvU gegen den Trend der sinkenden Abo- und Leserzahlen. Im vergangenen Jahr tat er dies mit Erfolg: Er konnte die Reichweite wieder leicht erhöhen, und der Anzeigenumsatz ging im Vergleich zu den übrigen Verlagshäusern nur um 3,5% zurück.

Die Stadt Uster zahlte für Anzeigen und amtliche Publikationen im AvU 2017 rund 130 000 Franken. Dabei werden auch Informationen publiziert, für die keine Publikationspflicht besteht, wie z.B. Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, Veranstaltungsinformationen, Öffnungszeiten oder Notfallnummern. Amtliche Pflichtmitteilungen sind z.B. Wahl- und Abstimmungsresultate, Baugesuche, Einbürgerungsanträge oder betreibungsamtliche Versteigerungen.

## B. Fazit / Projekt

Aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten des neuen Gemeindegesetzes und aufgrund des sich wandelnden Informationsverhaltens der Bevölkerung ist es angemessen, das amtliche Publikationsorgan zu überprüfen und möglichst zeitgemäss auszurichten. Die oben geschilderte Ausgangslage zeigt, dass sich heute die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung online informiert. Daher sollen die amtlichen Publikationen zukünftig elektronisch auf [www.uster.ch](http://www.uster.ch) publiziert werden. Dies entspricht der städtischen Kommunikationsstrategie, welche die Website als zentrales Hauptinformationsgefäss definiert, in dem alle Informationen zur Stadt Uster abgerufen werden können. Letzteres ist besonders hinsichtlich der städtischen Digitalisierungsstrategie von Bedeutung.

Beschliesst der Gemeinderat, die amtlichen Publikationen zukünftig im Internet zu veröffentlichen, ist für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend. Daher haben die Gemeinden die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen sicherzustellen. Dies kann mit einem einmaligen Aufwand von 12 000 Franken und jährlichen Folgekosten von 2 000 Franken bewerkstelligt werden.



Trotz der grösseren Reichweite des Internets ist zu beachten, dass besonders ältere Menschen teilweise keinen Zugang zum Internet haben. Deshalb ist vorgesehen, je nach Zielgruppe und Mitteilung ergänzend zu [www.uster.ch](http://www.uster.ch), auch weiterhin via Inserat oder Schaukästen zu kommunizieren. So sollen Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohner sowie betriebsamtliche Versteigerungen, städtische Anlässe, Notfallnummern oder die Öffnungszeiten der Verwaltung im Sinne des Service-public-Gedankens zusätzlich im AvU publiziert werden. Im kantonalen Amtsblatt werden die Bauausschreibungen weiterhin in elektronischer Form erscheinen. Der Stadtrat hat zur Definition der Art und Weise der amtlichen Publikationen ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

Zugängliche Informationen stellen ein wichtiger Themenbereich für die Umsetzung der Leistungsmotion 559/2016 «Gleichstellung für Menschen mit Behinderung fördern» dar. Auf dem Weg zur Inklusionsstadt soll deshalb geprüft werden, ob die Stadt mit vertretbarem Aufwand zusätzliche Orte der Information schaffen kann, an denen Menschen mit einer Beeinträchtigung im Bedarfsfall auch Anleitungen oder Hilfe erhalten. Denkbar sind Informationsstationen im Info-Uster und in der Stadtbibliothek. Wie weit ein solches Angebot durch die eingesparten Anzeigenbudgets finanziert werden kann, ist abzuklären.

Die städtische Website soll unmittelbar nach Eintreten der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses als amtliches Publikationsorgan festgesetzt und technisch dafür eingerichtet werden. Amtliche Publikationen mit Fristenlauf werden einmal wöchentlich, jeweils am Freitag auf der Website der Stadt aufgeschaltet. Anzeigen ohne Fristenlauf werden wie bisher laufend publiziert.

### C. Kreditbewilligung

Aufgrund der dargelegten Entwicklungen ist es angezeigt, das amtliche Publikationsorgan zeitgemäss auszurichten. Der Entscheid, [www.uster.ch](http://www.uster.ch) als amtliches Publikationsorgan festzusetzen, nutzt die neuen rechtlichen Möglichkeiten und stärkt die städtische Website als zentrales Hauptinformationsgefäss. Die elektronische Publikation ist zeitgemäss, zukunftsorientiert und gewährleistet eine flächendeckende und zeitnahe Information der Bevölkerung.

Je nach Zielgruppe werden einzelne Mitteilungen weiterhin im AvU und im elektronischen kantonalen Amtsblatt publiziert. Lokale Baugesuche, Medienmitteilungen und Veranstaltungen werden zudem wie bisher in den Schaukästen ausgehängt.

In finanzieller Hinsicht wird die Änderung des amtlichen Publikationsorgans zu Nettoeinsparungen in der Grössenordnung von 100 000 Franken führen.



**D. Antrag**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Das amtliche Publikationsorgan der Stadt Uster wird die städtische Website [www.uster.ch](http://www.uster.ch).**
- 2. Der Stadtrat wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Weisung ein Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen zu erlassen.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Daniel Stein  
Stadtschreiber